

STATUT

Verein

„Golfclub Velden Wörthersee“

Sitz:

Velden Wörthersee

ZVR-Zahl:

683211874

Statuten Golfclub Velden Wörthersee



Statuten erstellt
am 26.08.1987

Änderungen am
07.09.1998
11.04.2003
21.08.2006
20.08.2007
20.08.2015
15.11.2018
03.07.2020
06.07.2021
26.01.2024
13.02.2025

STATUTEN
des Vereins
"Golfclub Velden Wörthersee"

ZVR 683211874

Stand: 13.02.2025

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen "Golfclub Velden Wörthersee" (GC Velden).
- 2) Er hat seinen Sitz in Velden am Wörther See und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Europa, insbesondere aber Österreich.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen im Bundesland Kärnten ist beabsichtigt.
- 4) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Körpersports, insbesondere jene des Golfsports.
- 2) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke.
- 3) Die Mitglieder oder sonstige Personen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mitglieder oder sonstige Personen dürfen auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft keine Zuwendungen oder sonstigen Vermögenswerte aus dem Vereinsvermögen erhalten.
- 4) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (insbesondere Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten ideelle Mittel sind:
 - a) Abschluss von Verträgen zur Nutzung einer durch die GCV Betriebsgesellschaft m.b.H. betriebenen Sportanlage durch die Mitglieder im Rahmen des begünstigten Vereinszwecks sowie allenfalls Abschluss von Verträgen zur Nutzung anderer Sportanlagen im Rahmen des begünstigten Vereinszwecks und deren Zurverfügungstellung an die Mitglieder.
 - b) Ausbildungen und Schulungen im sportlichen Bereich – auch im Sinne der Golfetikette
 - c) Organisation sportlicher Wettkämpfe und damit zusammenhängender Zusammenkünfte im Rahmen des begünstigten Vereinszwecks und sofern notwendig, Abstimmung dieser Veranstaltungen mit der Betreibergesellschaft der Sportanlage
 - d) Aufbau und Unterstützung (z.B. Sponsoring) von clubzugehörigen Mannschaften (z.B. MidAm, Senioren und Master-Senioren) im Rahmen des begünstigten Vereinszwecks
 - e) Zur begünstigten Zweckverwirklichung notwendige und/oder förderliche Öffentlichkeits-, Informations- und Bildungsarbeit
 - f) Abhaltung von Veranstaltungen und Vereinsversammlungen im Rahmen des begünstigten Vereinszwecks
 - g) Gesellige Zusammenkünfte im Rahmen des begünstigten Zwecks von völlig untergeordnetem Ausmaß
 - h) Herausgabe von Mitteilungsblättern und anderen im begünstigten Vereinszweck gedeckten Publikationen
 - i) Die teilweise aber nicht überwiegende Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf entgeltlicher Basis aber ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gem. § 34ff BAO begünstigten Körperschaften, die einen der unter § 2 niedergelegten begünstigten Zwecke verfolgen, sofern dies nicht gegen den Nutzungsvertrag mit der Betreibergesellschaft der Sportanlage entgegensteht.
 - j) Die Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 (1) BAO für andere begünstigte Rechtsträger iSd § 34ff BAO im Rahmen des begünstigten Vereinszwecks
 - k) Mitgliedschaft bei Verbänden und Vereinigungen (insbesondere im Österreichischen Golfverband), soweit es für die Erreichung des begünstigten

Vereinszwecks erforderlich und/oder förderlich ist sowie Kooperationen mit anderen Golfvereinen zur Förderung des begünstigten Zwecks.

- l) Verwaltung und Führung eines Mitgliederverzeichnisses
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge (Clubbeitrag)
 - b) Sponsorgelder und Werbeeinnahmen im Rahmen des begünstigten Vereinszwecks
 - c) Erträge aus Veranstaltungen sowie aus Publikationen im Rahmen des ausgeübten Vereinszwecks
 - d) Spenden, Stiftungen, Förderungen und Subventionen, Erbschaften und sonstigen Zuwendungen aller Art
 - e) Nenngelder für die vom GC Velden durchgeführten Veranstaltungen
 - f) Einnahmen aus nicht auf Gewinn gerichteten wirtschaftlichen Betätigungen im Rahmen des begünstigten Zwecks, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen
 - g) Erträge aus der teilweisen aber nicht überwiegenden Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf entgeltlicher Basis aber ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß § 34ff BAO begünstigten Körperschaften.
 - h) Allfällige Entgelte aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe für andere begünstigte Rechtsträger
 - i) Erträge aus der Vermögensverwaltung, insbesondere Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

Etwaige Überschüsse aus den vorgenannten Tätigkeitsbereichen sind unter ausdrücklichem Ausschluss einer Gewinnerzielungsabsicht als Zufallsgewinne zur Zweckerreichung zu verwenden.

Die finanziellen Mittel des Vereins sind von den hierzu berufenen Organen des Vereins nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - 1.1. ordentliche Mitglieder
 - 1.2. außerordentliche Mitglieder
 - 1.3. Zweitmitglieder
 - 1.4. Ehrenmitglieder
 - 1.5. Fernmitglieder
 - 1.6. Country Mitglieder
 - 1.7. fördernde und passive Mitglieder.

Nur ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

- 2) Ordentliche Mitglieder
sind jene, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, in den GC Velden als ordentliches Mitglied aufgenommen wurden und den „Clubbeitrag“ sowie das von der GCV Betriebsgesellschaft vorgeschriebene „Jahresnutzungsentgelt“ fristgerecht entrichtet haben. Die Handicap Verwaltung obliegt dem GC Velden. Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.
- 3) Außerordentliche Mitglieder
sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres. Ein jugendliches Mitglied wird beim Vollenden des 19. Lebensjahres automatisch zu einem ordentlichen Mitglied. Außerordentliche Mitglieder haben weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung.
- 4) Zweitmitglieder
sind jene, die bereits ordentliche Mitglieder eines anerkannten österreichischen Golfclubs sind. Die Handicap Verwaltung kann durch den GC Velden erfolgen. Zweitmitglieder haben weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung.
- 5) Ehrenmitglieder
werden von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes auf Grund ihrer Verdienste um den GC Velden ernannt. Sie genießen sämtliche Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
- 6) Fernmitglieder
sind solche, die ihren ordentlichen Wohnsitz und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen außerhalb des Bundeslandes Kärnten haben. Fernmitglieder haben weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung.
- 7) Country Mitglieder
sind jene Mitglieder, deren Lebensmittelpunkt außerhalb von Kärnten liegt, jedoch ihre Handicapverwaltung im GC Velden haben. Sie haben ein eingeschränktes Spielrecht (reduzierte Anzahl pro Jahr). Country Mitglieder haben weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung.

- 8) Fördernde und passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Golfclubs unterstützen, ohne den Golfsport auszuüben. Fördernde und passive Mitglieder haben weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des GC Velden können alle juristischen und physischen Personen werden und ist grundsätzlich für jedermann offen.
- 2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, Zweit- und Fernmitgliedern und Country Mitgliedern entscheidet sodann der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Mit der Aufnahme sind die Anerkennung der Statuten und die daraus sich ergebenden Verpflichtungen verbunden.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied/Ehrenpräsidenten erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

Clubbeitrag und Jahresnutzungsentgelt

Die Höhe und Fälligkeit des „Clubbeitrages(beiträge)“ wird jährlich durch die Generalversammlung des GC Velden für das folgende Clubjahr festgesetzt. Die Höhe des „Jahresnutzungsentgeltes“ wird jährlich durch GCV Betriebsgesellschaft für das folgende Clubjahr festgesetzt. Dieses ist an die Betreibergesellschaft zu entrichten und wird gemeinsam mit den anderen Beträgen (z.B Clubbeitrag, etc.) von dieser Anfang des Jahres in Rechnung gestellt.

Der Clubbeitrag sowie das Jahresnutzungsentgelt sind bis spätestens Ende Februar des Jahres zu bezahlen. Ab 1. März des Jahres werden Spieler ohne Bezahlung aus der Registrierung genommen (lt. ÖGV Stand 02/2025). Bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten Vorschreibung ist der Platz nur bedingt (z.B Restaurant) benutzbar.

§ 7

Beendigung, Ruhen oder Sperre der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt, Wegfall der Voraussetzungen als Jugendmitglied, Streichung und Ausschluss.

- 1) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember. jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand bis spätestens 31. Oktober mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 2) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz einmaliger Mahnung länger als einen Monat mit der Zahlung der Beiträge an den GC Velden im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt. Der Austritt hat mittels eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen.
- 3) In besonderen Fällen (z.B. Krankheit) kann die Jahresspielgebühr in Absprache mit der Betriebsgesellschaft GCV ruhend gestellt werden. Die anderen Beiträge (Clubbeitrag, etc.) bleiben davon unberührt. Die Mitgliedschaft und die daraus erwachsenen Rechte und Pflichten bleiben während dieser Zeit aufrecht.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem GC Velden kann durch den Vorstand wegen grober Verletzung der Golfetikette, wegen grob vereinsschädigenden oder grob unsportlichen Verhaltens verfügt werden.
- 5) Eine zeitlich befristete Sperre eines Mitgliedes kann durch den Vorstand wegen Verletzung der Golfetikette, wegen Nichteinhaltens der Golfregeln sowie gravierenden Verstößen gegen die Golfregeln verfügt werden.
- 6) Die zeitliche Befristung betrifft einen oder mehrere Ausschlüsse (Sperre) von Turnieren und/oder die Benützung der Golfanlagen auf eine vom Vorstand zu bestimmende Zeitdauer.

Bei Streitigkeiten kann ein Schiedsgericht beigezogen werden (§16).

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des GC Velden teilzunehmen und die Einrichtungen des GC Velden zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 2) Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen (Homepage).
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des GC Velden zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information in geeigneter Frist zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des GC Velden nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des GC Velden Schaden erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Clubbeiträge bzw. des Jahresnutzungsentgeltes in der von den Generalversammlungen des Golfclubs bzw. der GCV Betriebsanlagengesellschaft beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9

Vereins (Leitungs-) organe

Organe des GC Velden sind die

1. Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsprüfer und
4. das Schiedsgericht.

§ 10

Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von acht Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Ort und Datum der Generalversammlung wird durch den Vorstand festgelegt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Grund
 - a) eines Beschlusses des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrags von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder
 - c) Verlangens bzw. Beschlusses der Rechnungsprüfer oder

- d) Beschlusses eines gerichtlichen bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens einundzwanzig Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail an die vom Mitglied dem GC Velden bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse einzuladen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Golfclub Änderungen der Anschrift sowie der E-Mail-Adressen ungesäumt mitzuteilen. Fehlerhafte oder unvollständige Adressen gehen zu Lasten der Mitglieder.

Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über verspätet eingelangte Anträge kann nur mit dem Einverständnis des Vorstands und der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt werden. Die endgültige Tagesordnung, inkl. aller formell korrekt eingegangener Anträge werden 7 Tage vor der Generalversammlung an die stimmberechtigten Mitglieder versendet.
- 5) Änderungen der Statuten können in der Generalversammlung nur aufgrund eines vom Vorstand oder der Hälfte der ordentlichen Mitglieder gestellten Antrages verhandelt werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen sofort beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Golfclubs geändert oder der Golfclub aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann (Präsident), in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Es haben mindestens 3 Mitglieder des Vorstands anwesend zu sein.
- 10) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Obmann (Präsident) bzw. dem Vorsitzenden der Generalversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag
- 3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:
Eine Neuwahl des Vorstands orientiert sich nach dem § 12 lit.4, d. h. die Funktionsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein
- 5) Entlastung des Vorstands und des Kassiers
- 6) Festsetzung der Höhe der Clubbeiträge
- 7) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- 8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 9) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Golfclubs
- 10) Beratungen und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- 11) Verleihung der Ehrenpräsidentschaft.

§ 12

Vorstand

- 1) Der Vorstand als Leitungsorgan besteht aus mindestens vier Mitgliedern und zwar aus dem Obmann (Präsident), dem Stellvertreter (Vize-Präsidenten), dem Schriftführer, dem Kassier (Schatzmeister).
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, für sportliche Belange Sportwarte zu nominieren, die auch dem Vorstand angehören können, sowie für bestimmte Clubangelegenheiten Ausschüsse zu bilden und denselben auch dem Vorstand nicht angehörige Mitglieder beizuziehen.

- 3) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
Die Funktionsdauer dieses neuen Vorstandsmitglieds endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.
Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 5) Als Mitglieder des Vorstandes sind nur ordentliche Mitglieder wählbar.
- 6) Die Wahl hat durch Stimmzettel oder auf Beschluss der Generalversammlung per Handzeichen zu erfolgen.
- 7) Der Vorstand wird vom Obmann (Präsident), in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10) Den Vorsitz führt der Obmann (Präsident), bei Verhinderung seine Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- 11) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes bzw. Rechnungsprüfers durch Enthebung oder Rücktritt.
- 12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand, einzelne seiner Mitglieder und die bzw. den Rechnungsprüfer entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 13) Die Vorstandsmitglieder bzw. die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes bzw. der Rechnungsprüfer an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung

- eines Nachfolgers wirksam.
- 14) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Kosten- oder Spesenersätze sind durch Beschluss des Vorstands vorab zu genehmigen.

§ 13

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des GC Velden. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Cluborgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Golfclubs entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung. Bilanzierungszeitraum ist das laufende Kalenderjahr, sohin vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember
- 2) Erstellen des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 3) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung
- 4) Information der Clubmitglieder über die Clubtätigkeit, die Clubgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 5) Verwaltung des Clubvermögens
- 6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Clubmitgliedern
- 7) Entsendung eines oder mehrerer Vertreter in die Gesellschafterversammlungen der GCV Betriebsgesellschaft zur Wahrnehmung der Interessen des GC Velden und seiner Mitglieder.

§ 14

Vertretung des Vereines

Dem Obmann (Präsident) obliegt die Vertretung des Golfclubs nach innen und außen. Nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

Im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter und in dessen Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Golfclubs im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vorstand bzw. der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 11 bis 13 sinngemäß.

§ 16

Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Dieses ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand innerhalb von acht Tagen ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft macht. Diese namhaft gemachten Schiedsrichter wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17

Freiwillige Auflösung des Golfclubs

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- 1) Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen.
- 2) Daher ist das verbleibende Vereinsvermögen für den Zweck „Förderung des Körpersports, insbesondere des Golfsportes“ zu verwenden.
- 3) Sollte die im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

§ 19

Geschlechterneutralität

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nicht geschlechtsneutral formuliert sind, gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.